Satzung der Gemeinde Boiensdorf

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boiensdorf

Teil A - Planzeichnung , M 1 : 2000

Gemeinde Boiensdorf
Gemarkung Boiensdorf
Flur 1

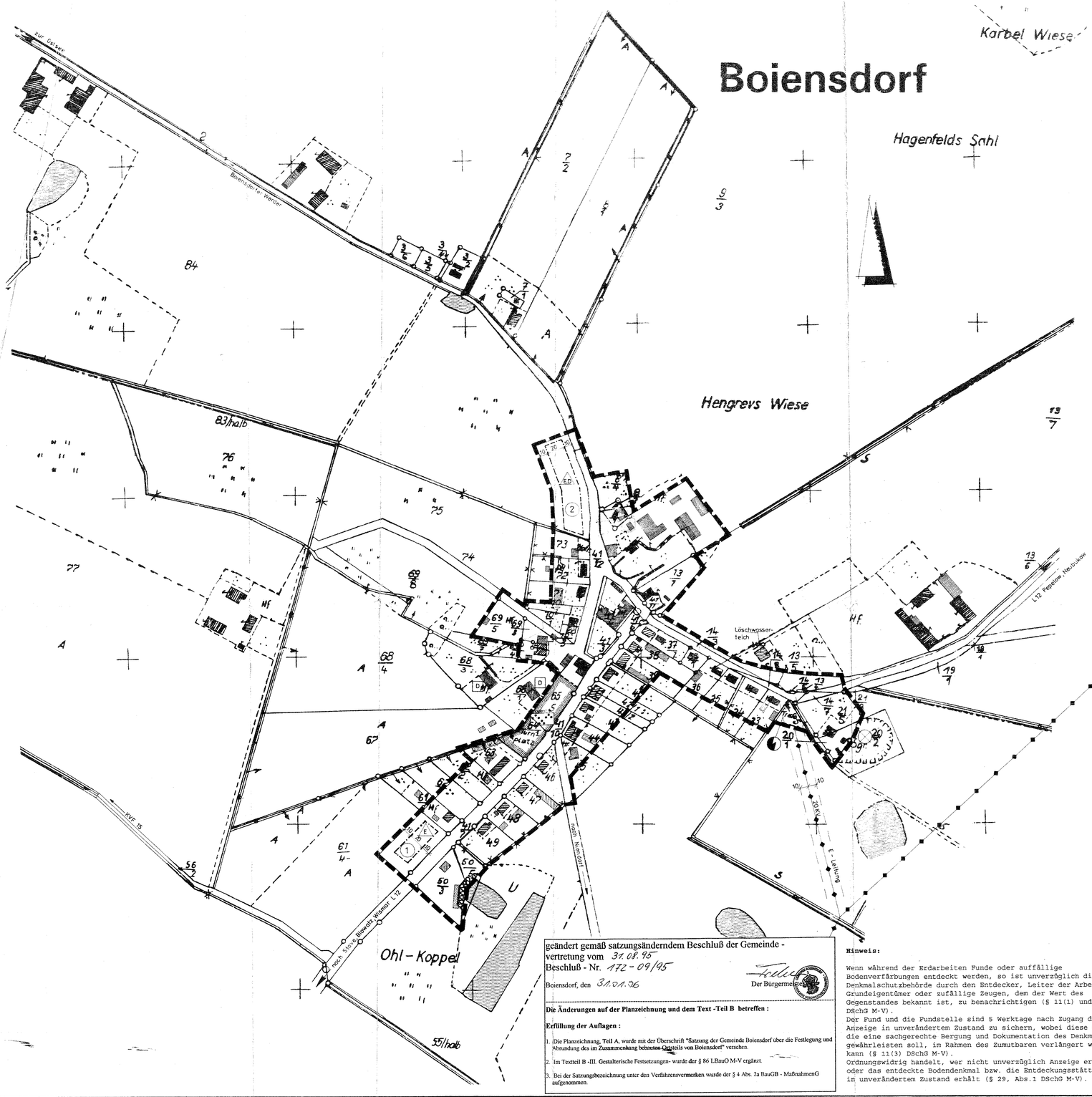

geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß der Gemeinde - vertretung vom 31.08.95
Beschluß - Nr. 172 - 09/95
Boiensdorf, den 31.01.96
Der Bürgermeister

Die Änderungen auf der Planzeichnung und dem Text -Teil B betreffen :

Erfüllung der Auflagen :

1. Die Planzeichnung, Teil A, wurde mit der Überschrift "Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boiensdorf" versehen.
2. Im Textteil B -III. Gestalterische Festsetzungen- wurde der § 86 LBauO M-V ergänzt.
3. Bei der Satzungsbezeichnung unter den Verfahrensvermerken wurde der § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG aufgenommen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, so ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde durch den Entdecker, Leiter der Arbeiten, Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, dem der Wert des Gegenstandes bekannt ist, zu benachrichtigen (§ 11(1) und (2) DSchG M-V).
Der Fund und die Fundstelle sind 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu sichern, wobei diese Frist , die eine sachgerechte Bergung und Dokumentation des Denkmals gewährleisten soll, im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden kann (§ 11(3) DSchG M-V).
Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29, Abs.1 DSchG M-V).

Zeichenerklärung

- Ver- und Entsorgungsanlagen
  § [illegible] Nr. [illegible] und 14 BauGB
- Elektrizität, [illegible] Trafo
- Wasserflächen
  § [illegible] Nr. [illegible] BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
  § [illegible] Abs. [illegible] BauGB
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
  § [illegible] BauNVO
- [illegible]
- Grünflächen
  § [illegible] Nr. [illegible] BauGB
- Zweckbestimmung:
  [illegible]anlage
- Bodendenkmalanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
  § [illegible] Abs. 4, 9 9 Abs. [illegible] BauGB
- Altablagerungen/Altlasten
  § [illegible] Abs. 3 Nr.3 und Abs. [illegible] BauGB
- KVF Kanalsumpfleitung
- Leitung, oberirdisch
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenze
- Sicherheitsstreifen im Bereich der 20KV- Freileitung
- Gewässerrandstreifen 5m

Teil B
Textliche Festsetzungen

Gebietsbezogene Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB für die Gebiete (1) und (2) innerhalb der festgesetzten Baugrenzen

I. Art der baulichen Nutzung [illegible] § 9 BauGB

Allgemeines Wohngebiet § [illegible] BauNVO
gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § [illegible] Abs. [illegible] BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung § 9 Nr. [illegible] BauGB

- Grundflächenzahl: GRZ = 0,4
- offene Bauweise
- max. 2 Vollgeschosse [illegible] als Dachgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß
- Traufhöhe max. 4,00 m über OK Gelände
- Firsthöhe max. 9,- m über OK Gelände (als unterer Bezugspunkt ist [illegible] im Baugenehmigungsverfahren festzulegen)

Gestalterische Festsetzungen § 9 Nr. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V

a) Dächer:

Sattel- und Krüppelwalmdach

Dachneigung: 35° - 50°

Dachdeckung: Ziegeldeckung in den Farben rot- rotbraun oder anthrazit

b) Außenwände

- Sichtmauerwerk
- verputzte Bauten in heller Farbgebung

Für Doppelhäuser sind nur zulässig:

- einheitliche architektonische Gestaltung bei Verwendung einheitlicher Dach - und Außenwandmaterialien
- einheitliche Farbgebung für Dächer, Außenwände und Fenster

Übersichtsplan M 1 : 10 000

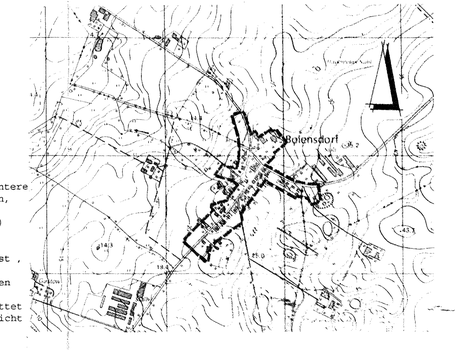

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Ortslage

Boiensdorf

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Ortslage Boiensdorf

Aufgrund des §24 Abs.4 und [illegible] Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.April [illegible] (BGBl. [illegible]), sowie nach § [illegible] der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 6.April 1994(GS Mecklenburg-Vorpommern Gl.Nr.2130-1) und den Bestimmungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.April 1993(BGBl.I [illegible]) [illegible] vom 24.Juli 1994 Art. 12, wird nach Beschlußfassung durch die [illegible]versammlung vom 24.04.95 folgende Satzung für das Gebiet Ortslage Boiensdorf erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des [illegible] Ortsteils ist [illegible] Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, [illegible] Abgrenzung [illegible].
(2) Die [illegible] Karte im Maßstab [illegible] ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt

Die [illegible] ergeben sich nach [illegible] Bebauungsplan der Gemeinde mit Genehmigung [illegible].

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt [illegible] in Kraft.

Die von der [illegible] Satzung [illegible] vom 09.12.94 [illegible] worden.
Boiensdorf, den 31.07.96

Die Ortsübliche Bekanntmachung hat am 17.11.94 den Hinweis der Satzung bezeichnet und die Auslegung [illegible].
Boiensdorf, den 31.07.96

Der Entwurf der [illegible] hat in der Zeit vom 30.12.94 bis 16.01.95 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 15.12.94 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Boiensdorf, den 31.07.96

Die [illegible] Satzung [illegible] Anregungen [illegible] Bedenken [illegible] am 13.03.95 [illegible].
Boiensdorf, den 31.07.96

Die [illegible] Satzung [illegible] formlichen [illegible] Hinsichtlich der [illegible] Der [illegible] vor Inkrafttreten gilt [illegible] 1 Jahr [illegible].
Wismar, den [illegible]

Die Festlegung und Abrundung des im [illegible] Ortsteils [illegible] wurde am 24.04.95 [illegible] der Gemeindevertretung [illegible].
Boiensdorf, den 31.07.96

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der [illegible] Verwaltungsbehörde vom 27.06.95 [illegible] Az.: 32/611/Zr. [illegible] Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Boiensdorf, den 31.07.96

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die [illegible] die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über [illegible] Auskunft [illegible] ist, ist in der Zeit vom 29.12.95 bis zum 16.02.96 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Boiensdorf, den 31.07.96
Der Bürgermeister

Gemeinde : Boiensdorf
Landkreis : Nordwestmecklenburg

Satzung
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boiensdorf gemäß
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a Bau GB - MaßnahmenG

Abrundungssatzung Nr. 2

Eingang: 22.02.1996